

Der große Vorzug der Hauptverhandlung besteht darin, daß das Gericht aus den Aussagen der Angeklagten, Zeugen, Sachverständigen, Kollektivvertreter, aus den Ausführungen des Staatsanwalts, des Verteidigers, des gesellschaftlichen Anklägers oder Verteidigers, des Geschädigten usw. lebendige Eindrücke erhält. Durch Fragen an die Beweispersonen, durch die Gegenüberstellung von Angeklagten und Zeugen können Tatsachenerkenntnisse ergänzt, berichtigt, Mißverständnisse geklärt werden. Der Angeklagte und (mit Ausnahme der anderen Beweispersonen) alle unter der Leitung des Gerichts in der Hauptverhandlung Mitwirkenden können zu den Beweisergebnissen Stellung nehmen; sie können Beweisanträge stellen. Das alles trägt zur unmittelbaren Erkenntnis des Sachverhalts und zur allseitigen Erörterung der zu klärenden Probleme während der Hauptverhandlung bei. Im Interesse einer vollständigen und möglichst geradlinigen Aufklärung des Sachverhalts muß sich das Gericht darum bemühen, die Befangenheit von Personen zu überwinden, denen das Auftreten vor Gericht ungewohnt ist. Dabei richten sich die Methoden nach der Persönlichkeit des Bürgers, der dem Gericht gegenübersteht. Einheitlich ist nur das Ziel: Vertrauen zu erwecken, die ungewohnte Umgebung den Aussagenden vergessen zu machen, einen möglicherweise bei ihm vorhandenen Abwehrkomplex abzubauen, die Gedächtnisleistung der Beweisperson gleichzeitig zu versachlichen und zu forcieren.

Eine sachliche Verhandlungsleitung ist weder identisch mit betonter Kälte noch mit Vertraulichkeit. Sie verlangt Korrektheit und Feingefühl des Vorsitzenden, der mit Geduld und Umsicht den Aussagenden auf den Verhandlungsgegenstand hinlenkt. Dem Sinn des Rechts auf gerichtliches Gehör wird durch die Verhandlungsleitung nicht schon dadurch entsprochen, daß sich der Bürger vor Gericht äußern darf, sondern das Gericht muß ihn auch tatsächlich anhören, d. h. aufmerksam seinen Ausführungen folgen, sie sorgfältig abwägen und prüfen, welche Schlußfolgerungen sich aus ihnen in bezug auf die gerichtlichen Entscheidungen ergeben.

Im Interesse der gesellschaftlichen Wirk-

samkeit der Hauptverhandlung müssen sich hohe Qualität der gerichtlichen Tätigkeit und rationelle Verfahrensweise zu einer Einheit verbinden. Sowohl in komplizierten und umfangreichen Verfahren als auch in einfachen Strafsachen muß die rationelle Gestaltung der Hauptverhandlung gewährleistet, daß der staatliche und gesellschaftliche „Aufwand im Einzelverfahren im richtigen Verhältnis zu den Anforderungen steht, die sich aus Tat, Person des Täters und den der Straftat zugrunde liegenden gesellschaftlichen Konflikten ergeben...“⁷⁸

Jedes Verfahren macht eine klare Konzeption für den Ablauf der Hauptverhandlung notwendig.

In bedeutenden und umfangreichen oder komplizierten Verfahren ist erforderlichenfalls eine schriftliche Verhandlungskonzeption zu erarbeiten, „die vor allem folgendes enthalten sollte:

- den wesentlichen Ablauf der Beweisaufnahme
- die für die Erhöhung der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Verfahrens maßgeblichen Umstände
- die Reihenfolge der zu behandelnden Tatkomplexe
- die Beweismittel zu den einzelnen Anklagepunkten
- die zu klärenden Probleme für die Prüfung der Tatbestandsmäßigkeit
- die zu klärenden Fragen, die sich aus den Aussagen der Verfahrensbeteiligten ergeben
- Möglichkeiten für eine veränderte rechtliche Beurteilung der von der Anklage erfaßten Handlungen und die dazu erforderlichen Beweiserhebungen.

Die Verhandlungskonzeption umfaßt vor allem inhaltliche Probleme und den Weg zu ihrer Lösung, sie darf sich nicht auf technisch-organisatorische Festlegungen beschränken.“⁸

Solche Verhandlungspläne und -konzeptionen erleichtern es, die schon beim Aktenstudium erkannten Probleme bereits während der Vorbereitung der Hauptverhandlung mit den Schöffen im Hinblick auf die Durchführung der Hauptverhandlung zu besprechen. Sie

7 „Beschuß des Präsidiums des Obersten Gerichts zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens vom 7. 2. 1973“, Neue Justiz, 1973/5, Beilage, S. 1.

8 Richtlinie des Plenums des Obersten Gerichts der Deutschen Demokratischen Republik zu Fragen der gerichtlichen Beweisaufnahme und der Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß vom 16. März 1978, GBl. I 1978 Nr. 14 S. 169 ff., Teil II, Ziff. 5.